









**Regierungspräsidium Gießen**



**Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)**

(Stand: April 2024)

**Infoblatt: Die Einstiegsqualifizierung im Überblick**

**Grundlagen und Verfahren**

Rechtsgrundlage der Einstiegsqualifizierung ist § 54 a Sozialgesetzbuch III (SGB III).

Beauftragt mit der Förderung ist die Bundesagentur für Arbeit bzw. die Jobcenter.

Die Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) beim Regierungspräsidium Gießen ist im Rahmen der Einstiegsqualifizierung Register- und Kontrollstelle für die korrekte inhaltliche Durchführung von Qualifizierungen in den Ausbildungsberufen „Verwaltungsfachangestellte“ und „Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste (im öffentlichen Dienst)“. Alle weiteren Angaben sind daher auf diese staatlich anerkannten, BBiG-geregelten, dualen Ausbildungsberufe beschränkt.

**Wer gehört zu dem geförderten Personenkreis?**

§ 54 a Abs. 4 SGB III



Außerdem können

* Menschen mit Behinderung im Sinne des § 19 SGB III;
(Hinweis: EQ-Stellen werden als Ausbildungsplätze im Sinne des § 156 Abs. 1 SGB IX betrachtet. Eine Mehrfachanrechnung von Pflichtarbeitsplätzen gemäß § 159 Abs. 2 SGB IX ist daher möglich)
* Personen nach einer abgebrochenen Ausbildung beim selben Arbeitgeber,

gefördert werden.

Ausgeschlossen von dieser Förderung ist:

* wer bereits eine EQ-Maßnahme in derselben Behörde durchlaufen hat;
* wer in der aufnehmenden Behörde in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung
versicherungspflichtig beschäftigt war.

**Was kann gefördert werden?**

Eine Einstiegsqualifizierung kann **auf Antrag vor Beginn** für 4 bis maximal 12 Monate Praktikumszeit, in Vollzeit- oder Teilzeitvermittlung mit mind. 20 Wochenstunden gefördert werden.

Nach Informationen der Agentur für Arbeit beginnt der Förderzeitraum regelmäßig ab
dem 1. Oktober eines Jahres, in Ausnahmefällen kann der Beginn bis zum
01. August vorverlegt werden.

Voraussetzung ist ein Vertrag gemäß den Vorgaben des § 26 BBiG

**§ 26 Andere Vertragsverhältnisse**

Soweit nicht ein Arbeitsverhältnis vereinbart ist, gelten für Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung im Sinne dieses Gesetzes handelt, die §§ 10 bis 16 und 17 Absatz 1, 6 und 7 sowie die §§ 18 bis 23 und 25 mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt, auf die Vertragsniederschrift verzichtet und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit abweichend von § 23 Absatz 1 Satz 1 Schadensersatz nicht verlangt werden kann.

(siehe unser Vertragsmuster unter Downloads).

Zu beachten ist, dass dieser Vertrag nicht schriftlich vereinbart werden muss, es ist jedoch aus Gründen der Klarstellung und gegenseitigen Rechtssicherheit zu empfehlen.

Die Vertragsinhalte müssen weitgehend den Vorgaben eines Ausbildungsvertrages entsprechen. Wichtige Vertragsinhalte neben den persönlichen und Behörden-Daten sind daher:

* Ziel der Vereinbarung (ggfs. Rechte und Pflichten)
* Beginn und Enddatum der Maßnahme
* Tägliche Qualifizierungszeit
* Festlegung der Probezeit (Die DIHK hat in Abstimmung mit der Agentur für Arbeit einen Richtwert von maximal 2 Monaten bei einem 12-monatigen Praktikum herausgegeben – Quelle: DIHK-Mustervertrag zur Einstiegsqualifizierung)
* Es ist individuell abzuklären, ob noch eine Berufsschulpflicht besteht.
Anmerkung: Der Besuch der Berufsschule ist dringend im Hinblick auf eine spätere Ausbildung (z. B. allgemein-fachlicher Lehrstoff, Zwischenprüfung in den Berufsschulen) zu empfehlen und sollte daher vertraglich vereinbart werden. (Hinweis: Beachten Sie, dass auch hier in Folge der Änderung des Nachweisgesetzes die Berufsschule im Vertrag näher zu bezeichnen ist)
* Eine monatliche Vergütung ist zu vereinbaren (Die Vergütung kann im Rahmen des Zuschusses oder darüber hinaus vereinbart werden, allerdings sollte ein deutlicher Abstand zu einer Ausbildungsvergütung bestehen)
* Der Urlaubsanspruch muss nach dem Bundesurlaubsgesetz bzw. Jugendarbeitsschutzgesetz festgelegt werden
* die Voraussetzungen für eine Kündigung (§ 22 BBiG kann hier analog vereinbart werden).

Anlage des Vertrages sollte eine ebenfalls schriftliche Übersicht der Vermittlungsinhalte sein (siehe unser Muster eines Praktikumsplanes unter Downloads).

**Wer erhält welche Förderleistung?**

Die Förderung erhält der Arbeitgeber als Zuschuss zu der vereinbarten Vergütung (Beachte: Zuschuss-Höchstgrenze – siehe Flyer) zuzüglich einer Pauschale zu den Beiträgen zur Sozialversicherung. Weitere Sach- und Personalkosten sind von ihm zu leisten.

Teilnehmende können mit einem Zuschuss/Kostenübernahme von Fahrkosten gefördert werden, hierzu gelten die Vorgaben des § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III (Kosten für Fahrten zwischen Unterkunft, „Ausbildungsstätte“ und Berufsschule) und Abs. 3 SGB III (Nutzung des zweckmäßigsten, regelmäßig verkehrenden ÖPNV – 2. Klasse oder ggfs. nach dem Hessischen Reisekostengesetz).

**Was ist zu tun?**

Als Interessent auf einen Praktikumsplatz

1. Melden Sie sich bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit oder bei Ihrem Jobcenter und besprechen Sie, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen und welche Ausbildungsberufe für Sie geeignet sind. Ihr Fallmanager wird versuchen Ihnen einen entsprechenden Praktikumsplatz zu vermitteln.
2. Zusätzlich oder alternativ: Wenn Sie sicher sind bereits die o. g. persönlichen Voraussetzungen zu erfüllen, nehmen Sie selbst Kontakt zu Behörden auf und informieren Sie sich über die Möglichkeit einer EQ-Maßnahme. Eigeninitiative vermittelt Interesse und Kooperationsbereitschaft und erleichtert allen Beteiligten den Einstieg.
3. Im Rahmen der Maßnahme kann ggfs. ein Antrag auf Förderung der Fahrkosten bei der Agentur für Arbeit gestellt werden. (Achtung: Fahrkosten werden erst ab Datum des Antragseinganges bei der Agentur für Arbeit berücksichtigt.)

Als Bereitsteller eines Praktikumsplatzes

1. Erstellen Sie als Arbeitgeber einen Plan für die Maßnahme (z. B. der Entwurf des Praktikumsvertrages und unseren Musterplan)
2. Übermitteln Sie den Plan an die Agentur für Arbeit (Arbeitgeber-Service 0800 4 555520 - gebührenfrei bzw. [https://www.arbeitsagentur.de/eservices-unternehmen](https://www.arbeitsagentur.de/eservices-unternehmen%20%20/) ). Diese unterstützt Sie in der Suche nach geeigneten Praktikanten.

Stehen Sie bereits in Kontakt mit einem möglichen Praktikanten / einer möglichen Praktikantin, teilen Sie die Kontaktdaten ebenfalls der Agentur über Arbeitgeber-Service mit. Diese prüft, ob die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(Hinweis: Alle Kontaktangaben stammen aus Informationsmaterial der Agentur für Arbeit)

1. Kommt ein Vertrag zustande, melden Sie den Praktikanten / die Praktikantin bei der Krankenversicherung und zur Sozialversicherung an und lassen Sie ihn bei uns, der Zuständigen Stelle BBiG (zustaendigestelle@rpgi.hessen.de ) registrieren.

Denken Sie auch an eine ggfs. erforderliche Anmeldung in der Berufsschule.

1. Der Antrag auf Förderung ist vor Maßnahmebeginn (ggfs. online bzw. über Ihr Benutzerkonto) bei der Agentur für Arbeit zu stellen. Mit dem Antrag ist der Vertragsinhalt anzugeben und die Bestätigung der Sozialversicherung vorzulegen.
2. Rechtzeitig vor Abschluss der Maßnahme erklären Sie gegenüber dem Teilnehmer /der Teilnehmerin sowie der Agentur für Arbeit Ihre Übernahme-/Nicht-Übernahme-Absicht in ein Ausbildungsverhältnis, damit erforderlichenfalls eine lückenlose Weitervermittlung erfolgen kann.

**Gibt es neben der Förderung weitere Unterstützung?**

Wie in einer Ausbildung kann die Agentur für Arbeit lernschwächere Teilnehmer durch individuell angepassten Förderunterricht und Unterstützung bei persönlichen Problemen helfen. Arbeitgeber werden hierdurch bei der Durchführung und Organisation der Maßnahme entlastet. Sprachbarrieren, Rechen-, Lese und Rechtschreibschwächen können hierdurch bis zu einer Übernahme in eine reguläre Ausbildung überwunden werden. Fragen Sie nach der „Assistierten Ausbildung (AsA)“.

**Der Abschluss der Maßnahme:**

* Der Arbeitgeber stellt dem Praktikanten / der Praktikantin ein Zeugnis aus. Hierin sollen die erfolgreich erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten beschrieben werden.
Auf Wunsch des Praktikanten kann eine Leistungswertung erfolgen.
* Mit diesem Zeugnis kann der Praktikant / die Praktikantin ein Zertifikat der Zuständigen Stelle BBiG erhalten.
* Sollte die Maßnahme vorzeitig enden, teilen Sie dies bitte unbedingt und zeitnah der Agentur für Arbeit /dem Jobcenter und der Zuständigen Stelle BBiG mit.

**Übergang in eine Ausbildung**

Im Idealfall passen alle Komponenten und der Praktikant / die Praktikantin kann direkt in ein Ausbildungsverhältnis beim selben oder einem anderen Arbeitgeber übernommen werden.

Zu beachten ist, dass in keiner Rechtsgrundlage geregelt ist, dass auf die Probezeit in einem Ausbildungsverhältnis verzichtet werden darf. Ein Ausbildungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber wird daher wieder die tariflich vereinbarte Probezeit (in der Regel 3 Monate) vorsehen. In einem Ausbildungsvertrag beim selben Arbeitgeber kann eine geringere Probezeit, z. B. die Differenz zu 3 Monaten (aber mind. 1 Monat) vereinbart werden.

Bei einer erfolgreichen 12-monatigen EQ-Maßnahme kann auf Antrag (gemäß § 8 BBiG an die Zuständige Stelle BBiG beim Regierungspräsidium Gießen) die VFA- oder FAMI-Ausbildungsdauer um 12 Monate (d. h., um dass 1. Ausbildungsjahr) verkürzt werden. Der Auszubildende steigt nach Genehmigung direkt in den beginnenden 2. Ausbildungsjahrgang ein.

Bei kürzeren EQ-Maßnahmen oder Maßnahmen in Teilzeit muss jeweils individuell geprüft werden, in welchem Umfang eine Verkürzung genehmigt und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben für Ausbildung und Prüfung effektiv umgesetzt werden kann (Anmerkung: zu beachten ist bei VFA- und FAMI-Ausbildungen der Jahreszyklus in Berufsschule und Verwaltungsseminar).

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen, gern per Mail-Anfrage zustaendigestelle@rpgi.hesse.de zur Verfügung.

**Ihr Team der**

**Zuständigen Stelle nach dem BBiG**

**beim Regierungspräsidium Gießen**